



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grasberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.1010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg wird durch die entsprechende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg vom 19.12.2014 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen, für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen, Bergung, Transport, Verwahrung von Tieren, Entfernung von Wespennestern und ähnliches
 - e) Auspumpen von überfluteten Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen und Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihrer Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Grasberg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4. Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als

volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken ins Feuerwehrhaus nach Einsatzende bzw. dem anzunehmenden Zeitpunkt des Einrückens, sofern die Feuerwehr nach Einsatzende direkt von der Einsatzstelle zu einem weiteren Einsatz fährt. Hinzu kommen die Kosten für eine Nachbereitung im Feuerwehrhaus, sofern im konkreten Fall eine Nachbereitung (z. B. durch Reinigung von Fahrzeugen, Geräten, Bekleidung oder Auffüllung von verbrauchten Materialien) erforderlich war.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. Entsorgungskosten (z. B. für verschmutztes Ölbindemittel u. ä.) wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Entsorgung berechnet.
- (4) Sofern für den Einsatz von Feuerwehreinsatzkräften von der Gemeinde Verdienstausfall zu zahlen ist, wird dieser in der tatsächlich anfallenden Höhe dem Gebührenschuldner berechnet
- (5) Für die Inanspruchnahme und Leistungen von Dritten werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe mit der Gebühr erhoben.
- (6) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Grasberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg vom 17.11.2014 außer Kraft.

Grasberg, 15.12.2020

Die Bürgermeisterin

(M. Schorfmann)



Anlage:

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Grasberg

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg

Gebührentatbestände

	Je <u>halbe</u> Std.	Je <u>ganze</u> Std.
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Gebühr für Personal der Freiwilligen Feuerwehr	10,00 Euro	20,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

(einschließlich der zur Bestückung gehörenden Geräte und des Betriebsstoffverbrauchs)

2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	150 €	300 €
2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	400 €	800 €
2.3 Löschfahrzeug (LF 20)	400 €	800 €
2.4 Löschfahrzeug (LF 8)	150 €	300 €
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / TSF-W)	175 €	350 €
2.6 Gerätewagen (GWZ) / GW-L	150 €	300 €
2.7 Dekon-P	50 €	100 €
2.8 Einsatzleitwagen (ELW)	150 €	300 €
2.9 Transportwagen (MTW)	50 €	100 €

3. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Ölbindemittel sowie die jeweiligen Entsorgungskosten (beispielsweise für verunreinigten Boden oder verschmutztes Ölbindemittel) werden anhand der tatsächlichen Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Entsorgung abgerechnet.

4. Missbräuchliche Alarmierung

4.1 Grundbetrag 300 €

4.2 zuzüglich der Gebühren nach den vorstehenden Tarifen

5. Fehlalarm (Brandmeldeanlage)

Für den Einsatz zur Überprüfung einer Brandmeldeanlage wird, sofern es sich um einen abzurechnenden Einsatz gemäß § 29 Abs. 5 handelt, ein Betrag von **300 €** als Obergrenze festgelegt. Sofern sich herausstellt, dass die Auslösung der Brandmeldeanlage aufgrund von fahrlässigem Verschulden des Betreibers oder seiner Beauftragten erfolgt ist, kann die Gebühr gemäß tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn durch Bauarbeiten eine Brandmeldeanlage ausgelöst wird weil versäumt wurde, die Anlage für die Zeit der Arbeiten abzuschalten.